

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Ockfen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) am 5. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 8. Juni 2018 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	HJ 2018	HJ 2019
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	635.250 Euro	641.050
Euro der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	677.160 Euro	
661.010 Euro		
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 41.910 Euro	- 19.960 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen und	-6.860 Euro	20.090 Euro
außerordentlichen		
Ein- und Auszahlungen auf		
die Einzahlungen aus	30.850 Euro	407.100
Euro		
Investitionstätigkeit auf		
die Auszahlungen aus	212.300 Euro	585.000
Euro		
Investitionstätigkeit auf		
der Saldo der	- 181.450 Euro	- 177.900
Euro		
Ein- und Auszahlungen		
aus Investitionstätigkeit auf		
nachrichtlich:		
die Einzahlungen	181.450 Euro	177.900
Euro		
aus Finanzierungstätigkeit auf		
die Auszahlungen	14.050 Euro	15.750 Euro
aus Finanzierungstätigkeit auf		
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	167.400 Euro	162.150
aus Finanzierungstätigkeit		
Euro		
(ohne Kredite zur Umschuldung)		
nachrichtlich:		
Veränderung des Finanzmittelbestands	-20.910 Euro	4.340
Euro		

im Haushaltsjahr

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	HJ 2018	HJ 2019
zinslose Kredite auf Euro	0 Euro	0
verzinsten Kredite auf Euro	193.950 Euro	177.900
zusammen auf Euro	193.950 Euro	177.900

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	HJ 2018	HJ 2019
Euro	0 Euro	0

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	HJ 2018	HJ 2019
Euro	0 Euro	0

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HJ 2018	HJ 2019
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.	360 v. H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.	440 v. H.
2) Gewerbesteuer	365 v. H.	365 v. H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	80 €	80 €
für den zweiten Hund	150 €	150 €
für jeden weiteren Hund	200 €	200 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

A) Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Ockfen

	HJ 2018	HJ 2019
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) Für Sargbestattung	550 €	550 €
b) Für Urnenbestattung im Rasengrabfeld mit eingelassener Grabplatte (zzgl. Kosten für Grabplatte und Gravur)	600€	600€
ba) Kosten für die Pflege (25 Jahre)	800 €	800 €
c) Anonyme Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld	300 €	300 €
ca) Kosten für die Pflege (25 Jahre)	300 €	300 €
2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte		
a) Grabstätte für Sargbestattung		
aa) 1-stellig	800 €	800 €
ab) jede weitere Grabstelle	800 €	800 €
ac) Zulegung von Urnen möglich	200 €	200 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

b) Grabstätte für Urnenbestattung (Randeinfassung im Betrage nthalten)

ba) Erstbelegung (2er Urnen-Grabstätte)	800 €	800 €
bb) Zulegung 2. Urne	200 €	200 €
bc) Erstbelegung (4er Urnen-Grabstätte)	1.600 €	1.600 €
bd) jede weitere Zulegung (bis max. 4 Urnen)	200 €	200 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

c) Grabstätte für Urnenbestattung (Gebühr ohne Randeinfassung)

ca) Erstbelegung (2er Urnen-Grabstätte)	450 €	450 €
cb) Zulegung 2. Urne	200 €	200 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.

d) Grabstätte für Sargbestattung in einem Rasengrabfeld (Zulegung von max. 2 Urnen möglich)

ca) als Einzelgrabstätte	800 €	800 €
cb) jede weitere Grabstelle	800 €	800 €
cc) Zulegung von Urnen möglich	200 €	200 €

cd) Kosten für die Pflege pro Grabstelle (30 Jahre) je Stelle 3.000 €

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben. Dies gilt auch für die Gebühren der Pflege (siehe cd)

	2018	2019
3. Grabherstellung		
a) Leichenbeisetzung		
tatsächliche Kosten d. Grabherstellung + 80,00 € Kostenpauschale		
b) Urnenbeisetzung		
tatsächliche Kosten d. Grabherstellung + 80 € Kostenpauschale		
Sonn- und Feiertagszuschläge werden je nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.		
4. Ausgrabungen und Umbettungen		
Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
5. Benutzung von Leichenhallen		
a) Aufbewahrung einer Leiche	80 €	80 €
b) Aufbewahrung einer Urne	80 €	80 €
6. Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungsdauer durch die Ortsgemeinde		
a) Reihenuarnengrabstelle im Rasengrabfeld	100 €	100 €
b) Wahlgrabstelle im Rasengrabfeld (Sarg)	150 €	150 €
c) Urnenwahlgrabstelle	150 €	150 €
d) Reihengrabstelle	200 €	200 €
e) Wahlgrabstelle für Sarg	300 €	300 €

Die Gebühr für das Abräumen der Grabstätte wird mit Bescheid der ersten Beisetzung in der jeweiligen Grabstätte erhoben. Sofern eine Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungsdauer durch die Angehörigen erfolgt, wird die bereits gezahlte Gebühr (unverzinst) an den Zahlungspflichtigen erstattet. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

B) Fremdenverkehrsbeitrag	2018	2019
	100 v. H.	100 v. H.

§ 6 Eigenkapital

(vorläufiges) Eigenkapital	
zum 31.12. des Vorjahres (2016)	361.572 Euro
voraussichtliches Eigenkapital	
zum 31.12. des Vorjahres (2017)	332.232 Euro
voraussichtliches Eigenkapital	
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2018)	301.322 Euro
voraussichtliches Eigenkapital	
zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2019)	281.362 Euro

§ 7

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1000 Euro überschritten wird.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

nachrichtlich:

Gemäß § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wurden folgende Gesamtbeträge der verzinslichen Kredite aufsichtsbehördlich genehmigt:

Haushaltsjahr 2018:

genehmigter Teilbetrag: 32.550 €

Haushaltsjahr 2019:

genehmigter Teilbetrag: 13.500 €

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. Juni bis 3. Juli 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich aus.

Ockfen, 20. Juni 2018
Ortsgemeinde Ockfen
gez. Gerd Benz Müller, Ortsbürgermeister